

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1685

Der Oberbürgermeister

II/36-363-fk

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.08.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	01.09.2022	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	05.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	12.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	13.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	15.09.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	19.09.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderungen im Sondernutzungsverfahren von E-Ladesäulen

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage der Vorlage dargestellte Satzung zur 6. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ und somit eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren von E-Ladesäulen.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Begründung aufgeführten Änderungen im Sondernutzungsverfahren von E-Ladesäulen sowie die Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen.

gezeichnet:

Richrath
In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Mehreinnahmen aktuell nicht bezifferbar

Produkt: 360002300103, Sachkonto 432100.

In der Vorlage Nr. 2021/1263 wurde auf die Mehreinnahmen für die Sondernutzungsgebühren bei E-Ladesäulen hingewiesen. Die Mehreinnahmen für Sondernutzungsgebühren auf dem Innenauftrag 360002300103, Sachkonto 432100, konnten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Betreibende in Leverkusen in welcher Anzahl Anträge für E-Ladesäulen stellen und diese auch realisieren werden.

Dementsprechend können durch die beabsichtigte Reduzierung dieser Sondernutzungsgebühren die nunmehr gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung geringer ausfallenden Mehreinnahmen ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden.

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Mit der Vorlage Nr. 2021/1263 wurde in Leverkusen erstmalig die grundsätzliche Errichtung von E-Ladesäulen als Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum und die Freigabe eines diesbezüglich offenen Antragsverfahrens für interessierte Betreibende beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls die 5. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ in Bezug auf die Gebühren von E-Ladesäulen beschlossen.

Ausgehend von dieser Vorlage wurden Abstimmungsgespräche mit Betreibenden geführt, die daran interessiert sind, E-Ladesäulen-Standorte in Leverkusen zu errichten. Im Zuge dieser Gespräche wurde deutlich, dass die beschlossenen Gebühren für viele Anbietende zu hoch sind, sodass sich diesbezügliche Investitionen finanziell kaum rechnen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Gebühren der Sondernutzungen für E-Ladesäulen erheblich zu reduzieren, um hierdurch einen deutlichen Anreiz für externe Betreibende zu schaffen, das E-Ladesäulen-Netz im öffentlichen Verkehrsraum in Leverkusen auszubauen.

Folglich sollen die Sondernutzungsgebühren pro E-Ladesäulen-Standort 48 Euro jährlich in Zone 1 (mtl. 4 Euro) und 24 Euro jährlich in Zone 2 (mtl. 2 Euro), zzgl. einmaliger Verwaltungsgebühr pro Sondernutzungsgenehmigung, betragen. Die Bezahlung kann auf Antrag im Zuge eines Raten-/Tilgungsplans auch jährlich erfolgen.

Weiterhin wurde die Befristung der Sondernutzungserlaubnis bei E-Ladesäulen nach Beschluss des Rates vom 20.06.2022 bereits auf 10 Jahre verlängert, insofern dies seitens der Betreibenden gewünscht ist. Frühzeitig vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und die Betreibenden haben die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen. Insofern die E-Ladesäulen allerdings nach erteilter Genehmigung (vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis) durch städtebauliche Planungen bzw. aufgrund von anderweitigen Anforderungen/Planungen seitens der Stadt Leverkusen dauerhaft (bzw. zumindest bis zum Ablauf der Sondernutzungserlaubnis) aufgegeben werden müssen, wären die Kosten für den Rückbau seitens der Stadt Leverkusen zu tragen. Zur Vermeidung diesbezüglicher Probleme innerhalb des Sondernutzungszeitraumes werden im Zuge der Antragsstellung u. a. die Fachbereiche Mobilität und Klimaschutz (FB 31), Stadtplanung (FB 61) und Tiefbau (FB 66) sowie die TBL beteiligt.

Zudem wurde die Thematik der Beschilderung und Überwachung von E-Ladesäulen mit den interessierten Betreibenden besprochen. Hier bestehen durch die Betreibenden unterschiedliche und teilweise konträre Vorstellungen und Wünsche zur Beschilderung, welche von der Bitte nach einem vollständigen Wegfall der standortbezogenen Parkscheibenregelungen bis hin zur zwingenden Beibehaltung der Parkscheibenregelung und einer verstärkten städtischen Verkehrsüberwachung reichen.

Vorgeschlagen wurde an dieser Stelle u. a. lediglich die Ausschilderung mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei), um somit bei wahrzunehmenden, spontan länger dauernden Terminen durch die Fahrzeugführer/-in-

nen an E-Ladesäulen Verwarnungen/Knöllchen zu vermeiden. Die Bedenken der Stadtverwaltung bzgl. der Kontrolle einer derartigen Beschilderung durch die Verkehrsüberwachung sind bekannt: „Zwar können die Kolleginnen und Kollegen der Verkehrsüberwachung vor Ort feststellen, ob ein Fahrzeug mittels Ladekabel an die Ladesäule angeschlossen ist; es erfolgt jedoch keine zuverlässige Kontrolle, ob der Ladevorgang noch aktiv ist oder wie lange er noch andauern wird. Zu prüfen, ob die Verriegelung eines Ladekabels bei einem aktiven Ladevorgang greift, wird als äußerst kritisch erachtet (Behauptung möglicher Beschädigungen etc.).“ Allerdings wurde seitens eines Betreibenden hier die Möglichkeiten der betriebsinternen Steuerung und Kontrollmöglichkeiten über die Ladesäulen (Strafzahlungen) befürwortet, sodass ein Wegfall der Parkscheibenregelung gewünscht wurde. Insofern keine E-Fahrzeuge auf den Flächen der E-Ladesäulen abgestellt und auch kein Ladevorgang mit Ladekabel besteht, können somit seitens der Verkehrsüberwachung trotzdem ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Allerdings besteht durch andere Betreibende wiederum der Wunsch, die Parkscheibenregelung nicht aufzugeben, sodass seitens der Verkehrsüberwachung der Stadt Leverkusen ebenfalls, neben den möglichen Strafgeldern der Betreibenden, Maßnahmen zur Einhaltung der Parkscheibenpflicht ergriffen werden können, um hierdurch eine ordnungsgemäße Nutzung der E-Ladesäulen und einen üblichen Fahrzeugladewechsel (und keine dauerhafte Blockierung) durchzusetzen.

Aufgrund der teils unterschiedlichen Wünsche durch die Betreibenden wird hier seitens der Stadt Leverkusen eine Kompromisslösung favorisiert, wonach die E-Ladesäulen künftig entsprechend mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich eine Höchstverweildauer an den einzelnen Ladesäulen mit Parkscheibe maximal 4 Stunden ausgeschildert werden. Diese Regelung soll tagsüber in den Zeiten 8-20 Uhr gelten.

Beispiel:



Hierdurch soll eine längerfristige Belegung durch parkende Fahrzeuge vermieden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung/Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung der Flächen für Ladevorgänge ermöglicht und

gewährleistet werden. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach vier Stunden abgeschlossen ist und durch die o. g. Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung auch anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden des eigenen E-Fahrzeugs eingeräumt wird und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden.

Zur Verdeutlichung der E-Ladesäule soll zusätzlich (insofern dies am Standort möglich ist) ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden. Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen.

Der grundsätzliche Ablauf im Antragsverfahren sowie die diesbezügliche Vorgehensweise wurden (auch analog vergleichbarer Voraussetzungen umliegender Kommunen) in den Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen zusammengefasst und können somit ebenfalls interessierten Betreibenden als Handlungsleitfaden dienen.

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die sich aus den obigen Festlegungen ergebenden Änderungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) sowie die Richtlinien sind in der Anlage dargestellt. Die Änderung der Sondernutzungssatzung sowie die Richtlinien treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Eine vorzeitige Einbringung war aufgrund noch erforderlicher Abstimmungsbedarfe (u. a. auch Gespräche mit interessierten Anbietenden) nicht möglich. Um den E-Ladesäulen-Ausbau im öffentlichen Verkehrsraum in Leverkusen voranzutreiben und Leverkusen für Anbietende attraktiv zu machen, ist ein Beschluss im September-Turnus sinnvoll und erforderlich.

Anlage/n:

Änderung_Sondernutzungssatzung
Richtlinien E-Ladesäule-Änderungen-sp-Stand19.08_

Satzung vom _____ zur 6. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung) vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende sechste Änderung der Satzung beschlossen:

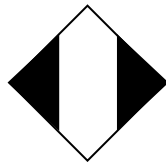
I. Änderung der Sondernutzungssatzung

1. Die Anlage B Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffer 20 mit Erläuterungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzögl. 20 % von Zone 1) Zone 2	
20	E-Ladesäulen	siehe Erläuterungen							4 € mtl.	2 € mtl.

Lfd. Nr. 20

Die E-Ladesäulen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt. Die Gebühr wird pro Ladesäulenstandort und nicht nach Größe/Quadratmeter erhoben. Für einen Ladesäulenstandort mit zwei Ladepunkten ist folglich lediglich die Gebühr je E-Ladesäule in der jeweiligen Zone zu entrichten.



Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen

1. Präambel

Die Stadt Leverkusen befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität gezielt zu fördern und hierdurch u. a. Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Stadt zu erhöhen und dadurch die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht und strukturiert werden. Ziel ist die Errichtung neuer E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet durch private Investoren im Zuge einer Beantragung als straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung. Diese Richtlinien sollen insbesondere für den Bereich der E-Ladesäulen die Vorgehensweise als auch den vorgesehenen Ablauf im Antragsverfahren beschreiben und somit als Handlungsleitfaden dienen.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten ausschließlich für die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Leverkusen.

Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

3.1 Voranfrage auf Errichtung einer Ladesäule

Betreibende, die eine Normal- oder Schnellladesäule an einem Standort im öffentlichen Verkehrsraum errichten möchten, stellen aufgrund der umfangreichen und aufwändigen Antragsbearbeitung zunächst eine Voranfrage an die Stadt Leverkusen. Nach erfolgter Vorprüfung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (in Zusammenarbeit und unter Beteiligung weiterer Fachbereiche) sowie positiver Rückmeldung kann anschließend ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Die Voranfrage kann formlos per E-Mail an das Sachgebiet Erlaubnisse gestellt werden:

363-02-erlaubnisse@stadt.leverkusen.de

Als Betreff sollte sinngemäß „Voranfrage zur Errichtung einer E-Ladesäule“ gewählt werden.

Im Zuge der Voranfrage müssen der gewünschte Standort zunächst benannt und kurz begründet werden sowie bereits Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder (inklusive Bemessung der E-Ladesäule) sowie ggf. eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule eingereicht werden. Weiterhin sollen in diesem Zusammenhang bereits Informationen zum Betreibenden bzw. ein Betriebskonzept für E-Ladesäulen eingereicht werden.

Hinweis:

E-Ladesäulen für die private Nutzung (bzw. einen eingeschränkten/ausgewählten Personenkreis) können im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet werden.

Anforderungen an den Standort der Ladesäule:

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing, ausgenommen Anträge von den Anbietern von Carsharing für die Errichtung von E-Ladesäulen auf ihren bestehenden Plätzen).
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegen von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o. ä.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen und Schachtdeckungen etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation einhalten können

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere § 12 StVO, zu beachten.

Prüfung der Voranfrage:

Nach Eingang der Anfrage des Betreibenden prüft die Stadt Leverkusen, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll, dass z. B. in einem gewinnversprechenden Stadtteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreibende Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden. Weiterhin erfolgt eine Beteiligung weiterer innerstädtischer Fachbereiche (Fachbereich Mobilität und Klimaschutz, Fachbereich Tiefbau, Fachbereich Stadtplanung und Feuerwehr) sowie der Polizei, um die grundsätzliche Nutzungsanfrage der gewünschten Fläche als langfristige Sondernutzung zu bewerten. Diese Vorprüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, es wird daher gebeten vor Ablauf von vier Wochen von Rückfragen abzusehen.

Fällt die Vorprüfung positiv aus, erhält der Betreibende eine Rückmeldung per E-Mail. Er kann dann einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für den geprüften

Standort einreichen. Die positive Rückmeldung ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die straßenverkehrsrechtliche Baustellen-genehmigung für die Arbeiten im Straßenraum.

3.2 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich. Nach positiver Vorprüfung und Rückmeldung zum Standort ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Sachgebiet Erlaubnisse, zu stellen sowie ggf. noch erforderliche Unterlagen einzureichen. Die Antragstellung samt Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgt elektronisch.

Das Antragsformular ist zu finden unter

<https://www.leverkusen.de/rathaus-service/onlinedienste/baustellen-und-sondernutzung.php>

Antragsunterlagen und Anforderungen an den Betreibenden:

- Vollständiges Antragsformular
- Positive Bestätigung der Voranfrage
- Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder sowie eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung
- Informationen zum Betreibenden
- Nachweis eines Betriebskonzeptes für E-Ladesäulen
- Nach Möglichkeit bei erster Anfrage Verweis auf Referenzprojekte aus anderen Städten und Gemeinden
- Nachweis über die Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der Ladesäule
- Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall (Notdienst während der Betriebszeiten)
- Nachweis über eine zeitnahe (24 h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter. Ist die Störung nicht unmittelbar zu beheben, ist der Erlaubnisgeber sofort nach Feststellung unter Angabe von Gründen zu informieren.
- Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch der Betreibenden maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon, ist auf Wunsch der Betreibenden eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis ebenfalls möglich. Frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, ist ein neuer Antrag über das elektronische Antragsformular zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

3.3. Abwägungsfaktoren und Ablehnungsgründe

Der Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur soll unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Verkehrs- und Parksituation sowie des Gemeingebrauches erfolgen. Hierbei ist auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot sowie das öffentliche Interesse und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Dementsprechend behält sich die Stadt Leverkusen vor, Sondernutzungsanträge auf Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum abzulehnen, insbesondere wenn

- die o. g. Kriterien an die Anforderung der Standorte nicht erfüllt werden.
- sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld (150 m) des beantragten Standortes bereits E-Ladesäulen befinden.
- örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituationen etc.) oder stadtgestalterische Aspekte der Einrichtung einer Ladesäule entgegenstehen.
- die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden, wie z. B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft nicht hinreichend erfüllt werden.
- die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten nicht den aktuellen Ansprüchen/Bedürfnissen entsprechen.

Ebenfalls wird bei eingehenden Anträgen von verschiedenen Betreibenden zu gleichen oder nahen Standorten (vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis) seitens der Stadt Leverkusen eine Abwägung vorgenommen, welcher Anbieter aufgrund der o. g. Kriterien zum Betrieb des E-Ladesäulenstandortes in Leverkusen geeigneter erscheint. Hierbei werden insbesondere die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden berücksichtigt, als auch die technische Ausstattung/Voraussetzungen, Möglichkeit der Nutzung von regenerativem Strom, Verweis auf Referenzprojekte, Zahlungsmodalitäten an den E-Ladesäulen, zeitnahe Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort, Kompatibilität mit dem E-Ladesäulen-Netz in Leverkusen etc. Bei gleicher Eignung/Voraussetzungen entscheidet das Losverfahren über den Zuschlag des jeweiligen Standortes an den Betreibenden.

Ziel ist grundsätzlich die organisatorisch, technisch und abrechnungsbezogen bestmögliche Interoperabilität nach dem Stand der Technik, sowie der unbeschränkte Zugang zur E-Ladesäule durch die Öffentlichkeit.

3.4. Pflichten des Betreibenden

Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich einen Bericht (spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr in der Abteilung Straßenverkehr des Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr per E-Mail an 363-02-erlaubnisse@stadt.leverkusen.de einzureichen.

3.5. Gebühren

Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig.

Für jeden Standort ergeht eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.
Die Sondernutzungsgebühren pro E-Ladesäulen-Standort betragen 4 Euro monatlich in Zone 1 (48 Euro jährlich) und 2 Euro monatlich in Zone 2 (24 Euro jährlich), zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € pro Standort.
Die Zahlung kann auf Antrag im Zuge eines Raten-/Tilgungsplans jährlich erfolgen.

3.6. Widerruf, Nebenbestimmungen

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können Maßnahmen getroffen werden und vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Stadt behält sich zudem vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzel-fallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Leverkusen. Kommt der Betreibende einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Leverkusen berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibenden zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

3.7. Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle der Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis hat der Betreibende auf Verlangen der Stadt Leverkusen innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Unwirksam wird eine Sondernutzungserlaubnis dann, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, bei Zeitablauf der Befristung oder wenn ein Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig gestellt wurde.

4. Errichtung der E-Ladesäule

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gebührenpflichtig beantragen. Das Sachgebiet Erlaubnisse des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende Baustellengenehmigung nach Abstimmung mit dem städtischen Baustellenkoordinator.

Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Betreibenden zu tragen.

Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für den Betreibenden und darf ohne Zustimmung der Stadt Leverkusen nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Betreibende

- dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen eintreten.
- sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den Betreibenden (Energieversorgung Leverkusen, Telekom etc.) auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen.
- eine vorherige Abstimmung mit den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) als Straßenbaulasträger herbeizuführen.
- alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Stadt Leverkusen bzw. den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL), zu ersetzen.

5. Betrieb der E-Ladesäule, Haftung

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers).

Die E-Ladesäule ist durch den Betreibenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV),
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention,

in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

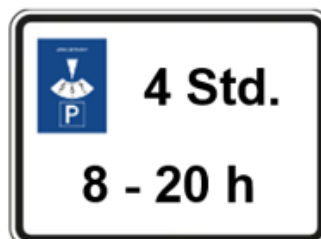
Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung etc. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Betreibenden zu entfernen.

Dem Betreibenden obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

Im Zuge von Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

6. Beschilderung und Überwachung

Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Stadt Leverkusen die Absicht, die E-Ladesäulen mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich der Höchstverweildauer mit Parkscheibe auf maximal 4 Stunden auszuschildern. Diese Regelung soll lediglich tagsüber in den Zeiten 8-20 Uhr gelten.



Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung/Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung bei Ladevorgängen ermöglicht und gewährleistet werden. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach vier Stunden abgeschlossen ist und durch die o. g. Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden der eigenen Elektrofahrzeuge gibt und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden dürfen.

Zur Verdeutlichung der E-Ladesäule soll zusätzlich (insofern dies am Standort möglich ist) ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe weiß markiert werden.

Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Anbietenden/Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

7. Wirksamwerden der Richtlinie

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Uwe Richrath

Datum: